



Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

Das Regierungspräsidium Gießen ordnet auf Grundlage des § 7 Abs. 3 i.V.m. § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) und § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 330), zuletzt geändert durch VO vom 6. September 2017 (GVBl. S. 282), Folgendes an:

Allgemeinverfügung:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Gießen sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten¹ auf Führungsebene und einen Stellvertreter im Sinne des § 7 Abs. 1 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie gewerblich
 - folgende hochwertigen Güter: Edelmetalle (wie Gold, Silber oder Platin), Kupfer, seltene Erden, Edelsteine, Schmuck oder Uhren, Kunstgegenstände oder Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe oder Motorboote oder Luftfahrzeuge veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln oder
 - als Kunstvermittler oder Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfrei-gebieten erfolgt, tätig sind,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 Prozent des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf, Vermittlung und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) sie Geschäftsvorgänge nicht ausschließen, bei denen sie Zahlungen, die den entsprechenden Schwellenwert erreichen oder übersteigen, entgegennehmen oder tätigen. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Transaktionen durchgeführt werden, die zusammen den entsprechenden Schwellenwert oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Schwellenwert ist erreicht bei:

- Händlern von Edelmetallen bei Bartransaktionen ab 2.000 €,
- Güterhändlern, die Kunstgegenstände veräußern, sowie Kunstvermittlern und Kunstlagerhaltern, soweit die Lagerhaltung in Zollfrei gebieten erfolgt, bei Transaktionen (bar sowie unbar) ab 10.000 € und
- allen anderen unter a) genannten Güterhändlern bei Bartransaktionen ab 10.000 €.

2. Die vorgesehene Bestellung und Entpflichtung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder sonstige Änderungen in diesem Kontext sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 22, Postfach 10 08 51, 35390 Gießen, E-Mail: geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de, Telefax: 0641/303-2197 unverzüglich vorab schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) anzuzeigen. Für Mitteilungen soll der unter www.rp-giessen.hessen.de abrufbare Vordruck verwendet werden.

Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann ein Unternehmen auf Antrag befreit werden, wenn dieses nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Entsprechend den landesgesetzlichen Vorschriften ist die Entscheidung kostenpflichtig.

3. Bereits angezeigte Geldwäschebeauftragte und ggf. Stellvertreter bedürfen keiner erneuten Anzeige, es sei denn, es haben sich mitteilungsbedürftige Änderungen ergeben.
4. Die vorstehenden Anordnungen können mit einem angemessenen Zwangsgeld durchgesetzt bzw. Verstöße hiergegen mit Bußgeld geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger als bekannt gegeben. Sie kann mit ihrer Begründung im Regierungspräsidium Gießen, Liebigstraße 14-16, 4. OG Bauteil B, 35390 Gießen, während der allgemeinen Servicezeiten (montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren steht sie zusammen mit ihrer Begründung auf der Homepage der Behörde unter www.rp-giessen.hessen.de zum Download zur Verfügung. Die Allgemeinverfügung vom 25. April 2018 (StAnz. 21/2018, S. 662) wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen erhoben werden.

Regierungspräsidium Gießen
Az.: II 22 26 a 0 AllgVerf

Gießen, den 29. Juli 2020
gez. Rößler
Regierungsvizepräsident

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 34/2020 vom 17. August 2020, S. 864

Begründung
der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 29.07.2020 (StAnz. 34/2020, S. 864) zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

Das Regierungspräsidium Gießen als zuständige Aufsichtsbehörde macht hiermit von seiner Anordnungsbefugnis zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters bei Händlern hochwertiger Güter im Regierungsbezirk in Gestalt einer Allgemeinverfügung Gebrauch.

Der Missbrauch von Güterhändlern zu Zwecken der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung stellt eine erhebliche Bedrohung für die Integrität und Reputation des internationalen Wirtschaftsstandortes Deutschland und seiner Unternehmen dar. Dies macht eine Bündelung aller Kräfte erforderlich. Die Inpflichtnahme der Wirtschaft als einem für die Geldwäschebekämpfung notwendigen Akteur ist unabdingbar. Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten dient der Erreichung der Ziele des GwG und darüber hinaus der Sensibilisierung der Güterhändler für das Thema der Geldwäschebekämpfung.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens ist, auch unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen, die Verpflichtung der in § 7 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 9 und 10 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht, um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG soll die zuständige Aufsichtsbehörde für Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG (Güterhändler) die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Hochwertige Güter sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Ein ausgeprägtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko besteht nach der Wertung des Gesetzgebers jedenfalls im Handel mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Kupfer, seltenen Erden, Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten sowie Luftfahrzeugen (siehe die nicht abschließende Aufzählung in § 1 Abs. 10 GwG sowie die entsprechende Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/11555, S. 103). Die vom Gesetzgeber in Bezug auf den Handel mit Kunstgegenständen getroffene und pflichtenauslösende Risikowertung muss gleichermaßen auch für Kunstvermittler, die gewerblich den Abschluss von Kaufverträgen über Kunstgegenstände vermitteln (auch als Auktionator oder Galerist), gesehen werden. Daher ist es risikoangemessen und verhältnismäßig, auch Kunstvermittler – sofern die weiteren Voraussetzungen der Allgemeinverfügung erfüllt sind – zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters zu verpflichten. Sämtliche Ausführungen dieser Begründung gelten daher sinngemäß auch für Kunstvermittler und deren Vermittlungstätigkeit. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen derzeit keine weiteren kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobranchen im Bereich des hochwertigen Güterhandels vor, die eine Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erforderlich machen.

Entsprechend der Wertung des Gesetzgebers werden Güterhändler nur dann erfasst, wenn gerade deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Somit bleiben aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Unternehmen mit geringem Geldwäscherisiko ausgenommen, wenn sie zwar grundsätzlich mit hochwertigen Gütern handeln, dies aber nur bis zu 50 Prozent des Jahresumsatzes ausmacht. Denkbar ist dies beispielsweise bei einer großen Kfz-Werkstatt, die ihren Hauptumsatz mit Kfz-Reparaturen macht, an die aber auch noch ein Kfz-Handel angeschlossen ist, über den Fahrzeuge verkauft werden.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, dass in Unternehmen mit einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist jedenfalls ab einer Gesamtkopfzahl von mindestens zehn Mitarbeitern mit Bezug zu den Geschäftsvorgängen auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf, Vermittlung und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) vor. In kleineren Einheiten kann die Gefahr eines Informationsverlustes als so gering angesehen werden, dass die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

Eine Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Unternehmen gewählt. Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder vollständig auf die Durchführung von Transaktionen in Höhe des jeweiligen Schwellenwertes verzichten, werden von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters ausgenommen. Der Schwellenwert richtet sich nach der Art des Gutes, mit dem gehandelt wird. Bei Händlern von Edelmetallen liegt der Schwellenwert bei Bartransaktionen in Höhe von 2.000 € oder mehr. Bei Güterhändlern, die Kunstgegenstände veräußern, sowie Kunstvermittlern und Kunstlagerhaltern, soweit die Lagerhaltung in Zollfrei gebieten erfolgt, ist der Schwellenwert bei allen Transaktionen (bar sowie unbar) erreicht, die 10.000 € oder mehr betragen. Für alle weiteren Güterhändler, die mit Kupfer, seltenen Erden, Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen handeln, liegt der Schwellenwert bei Bartransaktionen bei 10.000 € oder mehr. Die geschäftspolitische Entscheidung, auf Transaktionen in genannter Höhe generell zu verzichten, führt zu einer geringeren Risikobewertung. So benötigen Güterhändler, die sich dazu entschließen, auch kein Risikomanagement gemäß § 4 Abs. 5 GwG. Insbesondere hohe Bargeldtransaktionen bergen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko, da hier Anonymität begünstigt wird. Für den Handel mit oder die Vermittlung von Kunstgegenständen sieht der Gesetzgeber geldwäscherechtliche Pflichten auch bei unbaren Transaktionen ab 10.000 Euro vor - es ist folgerichtig, auch bei der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters diese risikobasierte Systematik beizubehalten. Nach der Wertung des Gesetzgebers sind auch mehrere zusammenhängende Geschäfte, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, einer einmaligen Transaktion gleichzustellen. Wenn sie in der Gesamtsumme den jeweiligen Schwellenwert erreichen, ist es sachgerecht, dass dies geldwäscherechtlichen Pflichten, wie die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, auslöst, um die Möglichkeit einer Umgehung (sog. Smurfing) auszuschließen.

In jedem rechtlich selbstständigen Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, welches die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt (auch Konzerntöchter), ist ein Geldwäschebeauftragter auf Führungsebene und ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder ihre Entpflichtung sind dem Regierungspräsidium gemäß § 7 Abs. 4 GwG vorab anzuzeigen. Bei einer vorgesehenen Entpflichtung sind die Gründe anzugeben, um eine gesetzlich verbotene Benachteiligung aufgrund der Funktion auszuschließen. Sofern das Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, muss die Anzeige bei der für den Hauptsitz zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Die Mitteilung der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse), unter denen der Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sind, ist erforderlich, um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Änderungen diesbezüglich sind unverzüglich mitzuteilen. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Die Händler und Vermittler hochwertiger Güter haben in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Bleiben nach Überprüfung der o. g. Voraussetzungen der bisherige Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter im Amt, bedarf es keiner bestätigenden Anzeige.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde muss die Bestellung einer Person zum Geldwäschebeauftragten oder seines Stellvertreters widerrufen werden, wenn die Person nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit aufweist.

Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 Abs. 1 und Abs. 5 bis 7 GwG: Die organisatorisch und berichtsmäßig direkte Anbindung des Geldwäschebeauftragten an die Führungsebene ist gesetzlich vorgeschrieben – sie ist erforderlich, um sicherzustellen, dass es sich um eine Führungskraft oder einen leitenden Mitarbeiter eines Verpflichteten mit ausreichendem Wissen über die Risiken, denen der Verpflichtete in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist, handelt und dass diese Person befugt ist, insoweit Entscheidungen zu treffen. Der Geldwäschebeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei kleinen Unternehmen, auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Um Interessenskollisionen zu vermeiden, kann er jedoch nicht gleichzeitig das nach § 4 Abs. 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein – Ausnahmen können nur bei sehr kleinen Unternehmen gemacht werden.

Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben. Ihm ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen. Er ist ferner Ansprechpartner insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und die zuständige Aufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen. Soweit er eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt, unterliegt er **nicht** dem Direktionsrecht der Geschäftsleitung. Dies gilt auch für die Beantwortung von Anfragen der FIU nach § 30 Abs. 3 GwG.

Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist nicht in jedem Fall erforderlich. Jedoch hat sich die sachliche und personelle Ausstattung der Funktion des Geldwäschebeauftragten an der Größe, am Geschäftsmodell und der Risikosituation des Verpflichteten zu orientieren, um eine hinreichende Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen. Dies kann auch eine entsprechende Entlastung von sonstigen Tätigkeiten notwendig machen. Dem Geldwäschebeauftragten und dem Stellvertreter dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligungen im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Dieser besondere Kündigungsschutz gilt auch innerhalb eines Jahres nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder Stellvertreter fort.

Unternehmen, die einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG angehören, haben die Funktion des Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters zusätzlich zur Pflicht der Mutter, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 GwG einen Gruppengeldwäschebeauftragten zu bestellen, zu besetzen.

Weitere Informationen zu Aufgaben und Pflichten des Geldwäschebeauftragten, können den Auslegungs- und Anwendungshinweisen meiner Behörde zum Geldwäschegesetz entnommen werden.

Sofern den Pflichten dieser Allgemeinverfügung nicht oder in nicht gebotener Form entsprochen wird, kann ein angemessenes Zwangsgeld von 10 Euro bis zu 50 000 Euro festgesetzt werden. Das Zwangsgeld wird nach vorheriger schriftlicher Androhung festgesetzt und kann bei Unterbleiben der geforderten Maßnahme auch erneut ohne weitere Androhung festgesetzt werden. Die konkret festzusetzende Höhe bestimmt sich dabei jeweils nach den Umständen des Einzelfalls.

Das Unterlassen einer nach dieser Verfügung erforderlichen Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und/oder eines Stellvertreters verwirklicht den Bußgeldtatbestand nach § 56 Abs. 2 Nr. 3 GwG, was mit einem entsprechenden Bußgeld bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden kann. Die Verhängung einer Geldbuße ist neben der Festsetzung eines Zwangsgeldes zulässig.

Die Möglichkeiten der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 7 Abs. 3 GwG im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen oder weitere Unternehmen zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, bleiben unberührt.

Ist im Unternehmen sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und werden nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten abgesehen werden. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen (schriftliche Begründung) muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im

Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist. Die Entscheidung über Anträge auf Freistellung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist nach landesrechtlichen Vorschriften gebührenpflichtig.

